



Universitätsverwaltung  
- 900 -

- im Hause -

- 1. Feb. 2022

Gesehen	Zur Bearb.	Arbeitsauftrag	Kopie an	Kopie an
SOM/12	Hume		APPO	APDF/10
			Kanzlei	1.2.

Personalrat

Bearbeitet von Uwe Kastner

T +49 711 459 24235

+49 711 459 22881 (Sekretariat)

F +49 711 459 23722

E pr-vorstand@uni-hohenheim.de

Az:

Hohenheim, den 31.01.2022

## Zustimmungsverweigerung - Rahmenhygienekonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Eingang der von Frau Dr. Scheffer erbetenen Stellungnahme hat sich der Personalrat in seiner Sitzung am 25.01.2022 erneut mit der im vorgelegten Rahmenhygienekonzept in Teil 5 unter Nr. 8 geregelten Arbeitszeit- und Pausengestaltung (Seite 32) befasst.

Der Personalrat kommt zu dem Ergebnis, dass diese Neuregelung der Arbeitszeit- und Pausengestaltung nicht durchdacht ist und stimmt ihr aus den nachfolgend genannten Gründen **nicht** zu.

Für die erneute Ausweitung der Rahmenarbeitszeit von 5 bis 22 Uhr fehlt es an den Voraussetzungen, die seinerzeit zu dieser Regelung führten.

Die damalige bislang in der Bundesrepublik Deutschland nicht gekannte Ausnahmesituation der Kombination eines Lockdowns und somit geschlossener Kindertagesstätten und Schulen mit einer Homeoffice-Pflicht sollte es berufstätigen Eltern(teilen) ermöglichen, ihre Arbeitsleistung in den frühen Morgen- und späten Abendstunden zu erbringen. Für den Präsenzbetrieb galt diese Ausweitung der Rahmenarbeitszeit von 5 bis 22 Uhr ohnehin nicht.

Da derzeit die Kindertagesstätten und Schulen geöffnet sind und es erklärter Wille der politischen Entscheidungsträger ist, hieran nichts zu ändern, besteht nach Ansicht des Personalrates auch keine Veranlassung die Rahmenarbeitszeit erneut von 5 bis 22 Uhr auszudehnen.

1 | 3

Die bis 19.03.2022 bestehende Homeoffice-Pflicht ist das Instrument der Kontaktreduktion von Beschäftigten im Zusammenhang mit der sich sehr rasch verbreitenden Coronavirus-Variante Omikron. Auf die Ausbreitung dieser Variante im Privatbereich der Beschäftigten hat der Arbeitgeber naturgemäß keinen Einfluss.

Die beabsichtigte Ausweitung der Rahmenarbeitszeit ist somit nicht erforderlich. Die hierzu im vorgelegten Rahmenhygienekonzept vorgetragene Begründung trägt nicht.

Sowohl für den Präsenzbetrieb als auch für das Arbeiten im Homeoffice verbietet § 6 Abs. 7 S. 1 TV-L eine Ausweitung der Rahmenarbeitszeit für Arbeitnehmer/innen auf den Zeitraum von 5 bis 22 Uhr, da dieser hierfür lediglich ein Zeitfenster von 6 bis 20 Uhr eröffnet. Eine Regelung zu einer neu zu definierenden Funktionszeit fehlt. Ebenso fehlt eine Regelung für dann zu vergütende Zuschläge.

Entgegen der Formulierung in Nr. 8 (Arbeitszeit- und Pausengestaltung) enthält die Regelung keine Aussagen zur Pausengestaltung im Rahmen einer von 5 bis 22 Uhr erweiterten Rahmenarbeitszeit. Eine Regelung entsprechend § 5 Abs. 1 ArbZG (ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit) existiert nicht.

Wie bei einer Rahmenarbeitszeit von 5 bis 22 Uhr die im vorgelegten Rahmenhygienekonzept in Teil 5 unter Nr. 4 geregelte 3G-Pflicht am Arbeitsplatz (Seite 29 f.) für den Präsenzbetrieb umgesetzt werden soll ist nicht geklärt bzw. dargestellt. Der/die Beschäftigte müsste ggf. vor 7 Uhr und nach 19 Uhr eine einrichtungsleitende Person, die die Zugangskontrolle vornimmt, finden.

Das von der Kanzlerin in 2021 mehrfach vertretene Argument, dass die Beschäftigten vor Gefährdungen durch unstrukturierte Arbeitstage (Überlastung) zu schützen seien, wird seitens der Verwaltung wie der Kanzlerin nicht widerlegt. Es gilt somit fort. Zur Gefährdungsminimierung kann der Personalrat auch aus diesem Grund einer Ausweitung der Rahmenarbeitszeit nicht zustimmen.

In der zwischenzeitlich veröffentlichten Rundmail des Rektors vom 29.01.2022 wird auf die Ausdehnung der Rahmenarbeitszeit hingewiesen. Die Beschäftigten sollten in ähnlich prominenter

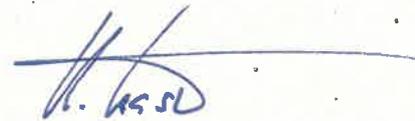
Weise über die nunmehrige Zustimmungsverweigerung unter Hinweis auf die Gründe informiert werden.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender